

Beschluss

Arbeitsgemeinschaft Ärzte / Ersatzkassen

anstelle der 244. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

zum 1. Oktober 2009

B 920 **Anstelle der 244. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
Ärzte/Ersatzkassen
Schriftliche Beschlussfassung zum 1. Oktober 2009**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

1. Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

32.2.8 Laborpauschalen im Zusammenhang mit präventiven Leistungen

- 32880 Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) unter Nutzung eines Teststreifens. Erfolgt die Untersuchung nicht unmittelbar nach Gewinnung des Urins ist durch geeignete Lagerungs- und ggf. Transportbedingungen sicherzustellen, dass keine Verfälschungen des Analyseergebnisses auftreten können.
- Obligater Leistungsinhalt*
- Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin (Nr. 32030)
- 0,50 €
-
- 32881 Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)
- Obligater Leistungsinhalt*
- Quantitative Bestimmung von Glukose (Nr. 32057)
- 0,25 €
-
- 32882 Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)
- Obligater Leistungsinhalt*
- Quantitative Bestimmung von Cholesterin gesamt (Nr. 32060)
- 0,25 €

Die Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 sind nicht neben den

*Gebührenordnungspositionen 32025, 32030,
32057 und 32060 berechnungsfähig.*

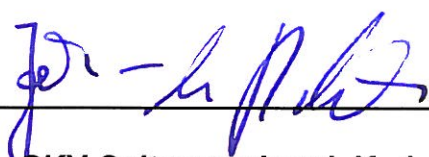
2. Analoge Aufnahme von Ausschlussregeln im Zusammenhang mit der Einführung des Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

Analoge Aufnahme der Ausschlussregeln bei den Gebührenordnungspositionen:


32025, 32030, 32057, 32060

Berlin, 18. September 2009

Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32 (E-GO)



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.